



# SITZUNGSVORLAGE

Nr. 2 1 - V - 0 5 - 0 0 2 8  
(Jahr-V-Amt-Nr.)

Betreff:

Dezernat(e)  V

Sondernutzungsgebühr für Warenauslagen aussetzen

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

## Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input checked="" type="radio"/>	→ s. unten <input type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

## Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input checked="" type="radio"/>	Tagesordnung B <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Ausschuss	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	<input checked="" type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht	

## Bestätigung Dezernent

Andreas Kowol  
Stadtrat

## Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich
- Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
- siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz  
Stadtkämmerer

## A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind  **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.  
 finanzielle Auswirkungen verbunden.  
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

### I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel  rot  grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: 8.250.392,10  
 in %: 11,1

### II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling  Investition  Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist): abs.: \_\_\_\_\_  
 in %: \_\_\_\_\_

### III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um  Mehrkosten  
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamtkosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
	x	2021	Nutzungsgebühren für Warenauslagen	99.887,16			103968	510000	34 Verkehrssicherheit WI
<b>Summe einmalige Kosten:</b>				99.887,16					

<b>Summe Folgekosten:</b>									

**Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:**  
 Es handelt sich um bereits zurückgezählten, bzw. bis zum Jahresende 2021 hochgerechnete, auszusetzende Sondernutzungsgebühren 2021.

## **B Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.)

Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein Pflichtfeld.

Aus Rücksichtnahme auf die schwierige Lage des Einzelhandels durch die andauernde Corona Pandemie soll die Sondernutzungsgebühr für Warensteigen, Warenauslagen vor Verkaufsstätten für das Jahr 2021 ausgesetzt werden.

### **Anlagen:**

1. Beschluss Nr. 0219 der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Mai 2021 „Antrag-Nr.21-F-60-0002“
2. Tabelle 1 „Ausfälle für Außengastronomie und Warenauslagen bis 01.Oktober 2021“
3. Beschluss Nr. 0031 -Ausschuss f. Wirtschaft, Beschäftg., Digitlis.,Gesundheit vom 06.07.2021

## **C Beschlussvorschlag:**

I. Es wird zur Kenntnis genommen, dass

1. sich der Beschluss Nr. 0219 der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Mai 2021 „Antrag-Nr.21-F-60-0002“ Pkt. 1, § 8 der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden, nur auf die Anlage Nr. 22 Sondernutzung für Warenauslagen bezieht,
2. gemäß Beschluss Nr. 0031 des Ausschusses für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit vom 06.Juli 2021 der mündliche Bericht zum Beschluss Nr. 0219 der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Mai 2021 Pkt.3 von Herrn Stadtrat Kowol zur Kenntnis genommen wurde und die verschiedenen Modelle neben der Orientierung am Bodenrichtwert und der gängigen Praxis in anderen hessischen Städten vom Magistrat schriftlich dargelegt werden sollen.

II. Es wird beschlossen, dass

1. die Sondernutzungsgebühren gemäß der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden, Anlage zu § 8 Nr. 22 Sondernutzungsgebühren für Warensteigen, Warenauslagen vor Verkaufsstätten, für das Jahr 2021 ausgesetzt werden und bereits gezahlte Gebühren zurückerstattet werden.
2. die Mindereinnahmen durch Dez. III/20 im Budgetabschluss 2021 entsprechend gesondert betrachtet und berücksichtigt werden.
3. die verschiedenen Modelle zur Festlegung der Sondernutzungsgebühr zur Kenntnis genommen werden.



## D Begründung

### I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Aussetzung der Sondernutzungsgebühren gemäß der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden, hier Anlage zu §8 Nr. 22 Warensteigen, Warenauslagen vor Verkaufsstätten für 2021.

### II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

### III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

### IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

Entsprechend dem Beschluss Nr. 0219 der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Mai 2021 werden für das Jahr 2021 die Sondernutzungsgebühren ausgesetzt. Im Beschluss wird nicht zwischen den verschiedenen Sondernutzungsgebühren differenziert. Sondernutzungsgebühren werden nicht nur vom Einzelhandel oder der Gastronomie erhoben, sondern zum Beispiel auch für das Stellen von Gerüsten, Baustelleneinrichtungen, Bauschuttcontainern, Plakaten, Sammelcontainern, Baustellentoiletten oder das Aufstellen / die Lagerung von Baumaterial. Während die Gastronomie und der Einzelhandel unter der Pandemie gelitten haben, profitierte die Bauwirtschaft von der Pandemie.

In diesem Jahr wurden, entsprechend der Anlage zu § 8 Nr. 22 der Sondernutzungssatzung bis zum 01. Oktober 2021 Warenauslagen in Höhe von 74.915,37 € genehmigt. Hochgerechnet auf das ganze Jahr 2021 würden Einnahmen in Höhe von 99.887,16 € erzielt. Bei einem Aussetzen dieser Gebühr wird demnach mit einem Einnahmeausfall in Höhe von 99.887,16 € gerechnet.

Die letzte und aktuelle Sondernutzungssatzung vom 29.11.2007 ist am 01. Januar 2008 in Kraft getreten. Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren ist in § 8 geregelt.

Das Gebührenverzeichnis ist in der Anlage zu § 8 enthalten. Es werden Pauschalbeträge mit Gebührenspannen (von - bis) festgelegt. Lediglich bei der Sondernutzungsart „Warensteigen, Warenauslagen vor Verkaufsstätten je m<sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche“ (Nr. 22) richtet sich die Gebühr nach dem Bodenwert, mindestens € 30,- (Bodenrichtwert: 8 % je m<sup>2</sup> des angrenzenden Grundstücks).

Der Bodenrichtwert wird in Zonen (Grundstücke mit ähnlicher Nutzung) zusammengefasst. Der Gutachterausschuss (Geschäftsstelle des Gutachterausschusses 660540) berechnet den m<sup>2</sup> innerhalb der Zonen. Der Bodenrichtwert wird mindestens alle 2 Jahre zum 31.12. / 01.01. neu ermittelt.

Der höchste Bodenwert beträgt in Wiesbaden in der Kirchgasse € 7.500,-, in der Langgasse € 2.500,-. Beide Werte sind seit 10 Jahren unverändert. In unmittelbar umliegenden Bereichen betragen die Bodenwerte zwischen € 675,- und € 900,-. Erhöhungen gab es dagegen in den Wohngebieten (die größten Veränderungen gab es von 2016 auf 2018).

Die Sondernutzung wird für einen Zeitraum von 1 – 3 Jahren genehmigt.

Es wäre auch denkbar:

- a) die Gebührenfestlegung zur Nr. 22 vom Bodenrichtwert abzukoppeln und einen Pauschalbetrag analog der Außenbewirtschaftung (Nr. 23) festzulegen. Dann würde z.B. der Gemüsehändler in der teuren Innenstadt das gleiche zahlen wie der Gemüsehändler in einem Vorort oder auch
- b) die Gebührenfestsetzung zur Nr. 22 einem festgelegten Pauschalbetrag eine jährliche Steigerung um einen an die Wertsteigerung angepassten % Anteil zu hinterlegen.

Vergleichbare Städte setzen die Sondernutzungsgebühren mit einem Pauschalbetrag nach m<sup>2</sup> fest. In Kassel werden, lt. deren Sondernutzungssatzung die Sondernutzungsgebühren für „Ausstellungsstände und Gegenstände vor Geschäften mit Präsentation des eigenen Warensortiments“

- a) im Stadtgebiet mit Ausnahme der Fußgängerzonen des Innenrings mit € 2,- / m<sup>2</sup> / Woche mindestens € 15,-
- b) in den Fußgängerzonen des Innenrings mit € 3,- / m<sup>2</sup> / Woche mindestens € 15,- berechnet.

Die Sondernutzungssatzung Kassels ist bereits etwas älter.

Die Stadt Frankfurt berechnet für Warenauslagen vor den Geschäften direkt an der Hauswand € 25,- Jahr/qm und für Verkaufsstände für private Veranstaltungen in Fußgängerzonen je lfd. Meter Ausstellungsfläche € 25,-/Veranstaltung.

Die Stadt Darmstadt berechnet für Warenauslagen, soweit nicht erlaubnisfrei je m<sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche € 7,50 bis € 17,50 monatlich.

#### **V. Geprüfte Alternativen**

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Wiesbaden,

  
Andreas Kowol,  
Stadtrat